

mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 12	Donnerstag, 6. April 2018	47. Jahrgang
Seite	Inhalt	
64	Bekanntmachung -Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 324) zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem geplanten Umspannwerk Handewitt	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-

Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, vom 29.03.2018 zum Az.: AfPE L - 667 - PFV 380-kV-Ltg Audorf-Flensburg gem. § 141 Abs. 5 LVwG i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPG in der Fassung, die vor dem 16.Mai 2017 galt.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - vom 29.03.2018 (Az.: AfPE L - 667 - PFV 380-kV-Ltg Audorf-Flensburg) ist der Plan für das Bauvorhaben Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg auf dem Gebiet der Gemeinden Bollingstedt, Jübek, Lürschau, Schuby, Hüsby, Ellingstedt, Silberstedt (alle Amt Arensharde), Langstedt, Jerrishoe, Wanderup (alle Amt Eggebek), Osterrönfeld, Schülldorf, Rade, Ostenfeld, Schacht-Audorf (alle Amt Eiderkanal), Alt Duvenstedt, Rickert (alle Amt Fockbek), Owschlag, Borgstedt (alle Amt Höttener Berge), Hamweddel (Amt Jevenstedt), Groß Rheide, Börm, Kropp, Tetenhusen, Klein Bennebek (alle Amt Kropp-Stapelholm), Oeversee, Tarp, Sieverstedt (alle Amt Oeversee) und der amtsfreien Gemeinde Handewitt mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

Aufgrund § 43 EnWG sowie § 18 AEG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG wird hiermit auf Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) die Errichtung und der Betrieb

für die auf dem Gebiet der Gemeinden Bollingstedt, Jübek, Lürschau, Schuby,

Hüsby, Ellingstedt, Silberstedt (alle Amt Arensharde), Langstedt, Jerrishoe, Wangerup (alle Amt Eggebek), Osterrönfeld, Schülldorf, Rade, Ostenfeld, Schacht-Audorf (alle Amt Eiderkanal), Alt Duvenstedt, Rickert (alle Amt Fockbek), Owschlag, Borgstedt (alle Amt Hüttener Berge), Hamweddel (Amt Jevenstedt), Groß Rheide, Börm, Kropp, Tetenhusen, Klein Bennebek (alle Amt Kropp-Stapelholm), Oeversee, Tarp, Sieverstedt (alle Amt Oeversee) und der amtsfreien Gemeinde Handewitt in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg gelegen, durchzuführende Freileitungsbaumaßnahme

- a. Leitung Nr. 324 (TTG): Errichtung einer Freileitung 380kV Audorf-Flensburg Mast POR bis Mast POR
 - Mitnahme der 110 kV-Leitung Nr. 102 (SH Netz AG) von Mast 005 bis 017
 - Mitnahme der 110 kV-Leitung Nr. 102 (SH Netz AG) von Mast 026 bis 063
 - Mitnahme der 110 kV-Leitung Nr. XXX (SH Netz AG) von Mast 177 bis 179
- b. Leitung Nr. 205 (TTG): Rückbau der bestehenden Freileitung 220kV Audorf-Flensburg, Portal UW Audorf bis Mast 002; Mast 004 bis 014; Mast 022 bis Portal UW Flensburg (inkl. aller Leitungsmittnahmen); Mast 003 bleibt bestehen - weitere Nutzung durch SH Netz AG, Mast 015 bis Mast 021 bleiben bestehen – Rückbau der 220kV-Systeme-, Nutzung der freien Systeme durch SH Netz AG)
- c. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380 kV-Freileitung Audorf-Jardelund, Mast POR bis Mast 002a, dadurch Änderung des Abspannabschnittes Mast 002a bis 004 sowie Rückbau der 380 kV-Freileitung Audorf-Jardelund, Mast POR bis Mast 002, dadurch Änderung des Abspannabschnittes Mast 002 bis 004

- d. Leitung Nr. 102 (SH Netz AG): Neubau der 110 kV-Freileitung Audorf–Husum, Mast 001 bis 003, Anschluss an best. Mast 003 der Leitung Nr. 205 und den neu zu errichtenden Mast 005 der Leitung Nr. 324
- e. Leitung Nr. 101 (SH Netz AG): 110 kV-Freileitung Audorf-Schuby, Erhöhung Mast 003 um 4m um Kreuzung mit der neu zu errichtenden 110 kV-Leitung Audorf-Husum Nr. 102 zwischen Mast 002-003
- f. Leitung Nr. BL579 (DB Energie): Neubau der 110 kV-Bahnstromfernleitung Neumünster–Jübek, Mast 076 bis 091, Mast 077a bis 081a Neubau, Mast 016a (101) Gemeinschaftsmast mit SH Netz AG, Mast 082a – Mast 090a Neubau, Anschluss an bestehenden Mast 076 und Mast 091 sowie Rückbau der 110 kV-Bahnstromfernleitung Neumünster–Jübek, Mast 076 bis 091, Mast 076 und 091 bleiben für den neuen Anschluss bestehen
- g. Leitung Nr. 101 (SH Netz AG): Umbau der 110 kV-Freileitung Audorf–Schuby, Mast 015 bis 014a (205), Neubau Gemeinschaftsmast 016a (101) SH Netz AG/DB Energie, Neubau Mast 14a (205) mit Anschluss der Leitung Nr. 101 sowie Rückbau der 110 kV-Freileitung Audorf–Schuby Mast 016 bis 026
- h. Leitung Nr. 102 (SH Netz AG): Rückgabe der 110 kV-Freileitung Audorf–Husum von Mast 017 (324) auf Mast 014a (205)
- i. Leitung Nr. 101/102 (SH Netz AG): Umbau der bestehenden 220/110 kV Gemeinschaftsleitung (Nr. 205 und Nr. 102) auf eine 4-systemige 110 kV-Freileitung (Nr. 101 und Nr. 102), Mast 014a (205) bis 022a (205), Neubau Mast 014a (205) Abzweigmast, Neubau Mast 022a (205) Abzweigmast
- j. Leitung Nr. 102 (SH NetzAG): Anschluss der 110 kV-Freileitung Audorf–Husum, Mast 022a (205) bis 026 (324)

- k. Leitung Nr. 101 (SH Netz AG): Neubau der 110 kV-Freileitung Audorf–Schuby, Mast 022a (205) bis 027, Neubau Mast 025a und 26a, Einbindung in die bestehende Leitung zwischen Mast 026 (alt) und Mast 027
- l. Leitung Nr. 102A (SH Netz AG): Neuanbindung der 110 kV-Freileitung Abzweig Rendsburg/Nord, Mast 039 (324), neue Verbindung zwischen dem Abzweigmast 039 (324) und Mast 002 sowie Rückbau der 110 kV-Freileitung Abzweig Rendsburg/Nord, Mast 001, durch den Rückbau der Leitung Nr. 205 und dem Neubau der Leitung Nr. 324 wird der Mast 001 zurückgebaut
- m. Leitung Nr. 102 (SH Netz AG): Neubau der 110 kV-Freileitung Audorf–Husum, Mast 063 (324) bis 060, Rückgabe der Mitnahme der Leitung Nr. 324 auf die Leitung Nr. 102, Neubau Mast 059a und Neuanbindung der Masten an den Mast 063 (324) und an den Mast 060 sowie Rückbau der 110 kV-Freileitung Audorf–Husum, Mast 058 (205) bis 060
- n. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast 063a bis 069a, Anbindung des neuen Abschnittes an den Mast 062 und 070 der Leitung Nr. 305 sowie Rückbau der 380 kV-Freileitung Audorf – Jardelund, Mast 063 bis 069
- o. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast 097a bis 100a; Anbindung des neuen Abschnittes an den Mast 096 und 101 der Leitung Nr. 305 sowie Rückbau der 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast 097 bis 100
- p. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast 162a – Mast POR, Anbindung an UW Handewitt, der neue Abschnitt wird an den Mast 161 der Leitung Nr. 305 angebunden

- q. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast POR bis 165b, Anbindung an UW Handewitt, der neue Abschnitt wird an den Mast 166 der Leitung Nr. 305 angebunden
- r. Leitung Nr. 305 (TTG): Rückbau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast 162 bis 165
- s. Leitung Nr. XXX (SH Netz AG): Neubau der 110 kV-Freileitung Haurup–Handewitt, Mast 179 (324) bis UW Handewitt Portal, Neubau Mast 179.1, Anschluss an den neu zu errichtenden Mast 179 der Leitung Nr. 324
- t. Leitung Nr. 173 (SH Netz AG): Neubau der 110kV-Leitung Haurup–Handewitt (Nr. XXX), Mast 177 (324) bis Mast 161 (305), Umrüsten der 380kV-Leitung Abzweig Flensburg (Nr. 305a) auf die 110kV-Leitung Haurup–Handewitt (Nr. XXX), Mast 161 (305) bis Portal (UW Flensburg/Haurup)
- u. Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der in dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen festgestellt.

1.1 Vorbehalte

- 1.1.1 KKS- Maßnahmen
- 1.1.2 Mast 162a (Leitung LH-13-305)T
- 1.1.3 Ertüchtigung vorhandener Wege
- 1.1.4 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote von Fledermäusen bei Baumkappungen

Die Erledigung dieser Vorbehalte kann auch durch einzelne Planfeststellungsänderungs /-ergänzungsverfahren durchgeführt werden.

2. Maßgaben (Planänderungen, Auflagen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Auflagen

Der Vorhabenträgerin sind zu nachfolgenden Themen Auflagen erteilt worden:

- Bahntechnische Belange
- Bundeswehrtechnische Belange
- Wassertechnische Belange
- Bodenschutzrechtliche Belange
- Belange des Eider-Treene-Verbandes
- Allgemeine Auflagen
- Belange der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Rückbautiefe der Fundamente
- Bauarbeiten Mast Nr. 42 (Leitung Nr. 324)
- Auffang-/Schutzgerüste (Planunterlagen)
- Mobile Wasserhaltung an Mastbaustellen

2.2 Planänderungen

Die ausgelegten Pläne sind mit nicht wesentlichen Änderungen versehen worden.

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind den Deckblättern des festgestellten Plans und handschriftlichen Blaueintragungen in diesen zu entnehmen.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Auf die folgenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, welche mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden, wird besonders verwiesen.

2.3.1 Wasserhaushalt

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurden nachstehende Entscheidungen betreffend der wasserrechtlichen Erfordernisse getroffen.

- 2.3.1.1 Der Vorhabenträgerin wird gestattet temporäre und dauerhafte Verrohrungen in Gewässern herzustellen.

2.3.2 Landschaftspflege

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurden nachstehende Entscheidungen betreffend der naturschutzrechtlichen Erfordernisse getroffen.

- 2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft
- 2.3.2.2 Ausnahme gemäß § 51 LNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
- 2.3.2.3 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
- 2.3.2.4 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz)
- 2.3.2.5 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- 2.3.2.6 Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG (Natura 2000)
- 2.3.2.7 Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG und Ausnahmen gemäß § 51 LNatSchG von den Landes- bzw. Kreisverordnungen über durch das Vorhaben betroffene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete hier: NSG Sorgwohld, NSG Haithabu-Dannewerk, NSG Obere Treene-landschaft, LSG Ochsenweg, LSG Oberes Treenetal und Umgebung
- 2.3.2.8 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG
- 2.3.2.9 Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen
- 2.3.2.10 Nebenbestimmungen

2.3.2.7 Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Für den verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten der Kreise Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Nordfriesland gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen als Kompensation angerechnet (vgl. Anlage 9.1 sowie 9.2 der Planfeststellungsunterlage).

2.3.3 Inanspruchnahme von Wald

2.3.3.1 Umwandlung von Wald

Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen im Rahmen dieses planfestgestellten Vorhabens gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG mit der Auflage der Erfüllung der Nebenbestimmungen erteilt. Forstrechtlich ergibt sich insgesamt einen Kompensationsbedarf für Eingriffe in Wälder von 10,70 ha.

2.3.3.2 Nebenbestimmungen

Es wurden Nebenbestimmungen erteilt.

2.3.4 Denkmalschutz

2.3.4.1 Genehmigung gem. § 13 DSchG für den Eingriff in Denkmäler

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 13 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) die Genehmigungen für die Beeinträchtigung von Denkmälern ausweislich des festgestellten Planes erteilt. Auf die Anlage 9 – Kultur- und Sachgüter – des festgestellten Planes wird verwiesen.

2.3.4.2 Genehmigung gem. § 12 Abs. 2 Nr. DSchG für den Eingriff in das Grabungsschutzgebiet „Owschlag-Sorgetal“

Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Neubauleitung und den Rückbau der Bestandsleitung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 DSchG i.V.m. § 2 und § 3 der Landesverordnung des Grabungsschutzgebietes „Owschlag-Sorgetal“ in der Gemeinde Owschlag erteilt.

2.3.4.3 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.5 Sondernutzungserlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird die Erlaubnis zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus in dem dargestellten Bereich gem. § 24 StrWG SH und § 8 FStrG für die im Plan dargestellten Zufahrten erteilt.

Auf § 21 Abs. 2 StrWG SH wird hingewiesen; der jeweilige Straßenbaulastträger kann in Ergänzung zu diesem Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Gebühr gegenüber der Vorhabenträgerin festsetzen.

Hingewiesen wird zudem auf § 23 StrWG SH. Die Nutzung der ausgewiesenen Straßen und Wege im Wegenutzungsplan, Anlage 3 des festgestellten Planes, ist als Ergebnis der Abwägung in diesem Planfeststellungsbeschluss vernünftigerweise geboten.

2.3.5.1 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.6 Ausnahmen gemäß § 29 StrWG SH von dem Anbauverbot an Straßen für Masten

Der Vorhabenträgerin werden hiermit die Ausnahmen gemäß § 29 Abs. 3 StrWG von dem Anbauverbot an klassifizierten Straßen erteilt.

2.3.6.1 Ausnahmen gemäß § 29 StrWG SH und §9 FStrG von dem Anbauverbot an Straßen für temporäre Auffanggerüste

Der Vorhabenträgerin wird die Ausnahme vom Anbauverbot für die Errichtung der temporären Auffanggerüste an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 9 (1) FStrG und § 29 (1) StrWG SH erteilt.

Die Auffanggerüste sind den festgestellten Planunterlagen (Anlage 5.1 Deckblatt – Lage-/Bauwerksplan) dargestellt.

2.3.6.2 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.7 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen (ssG)

- a. Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für den Bau der 380kV-Freileitung Audorf- Flensburg gemäß §31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) wird hiermit im Einvernehmen mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau, erteilt.

- b. Änderung/Anpassung bereits vorhandener strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigungen aufgrund des Vorhabens
 - 1. ssG-Nr. 396 vom 05.12.1997, 110kV-Bahnstromtrasse (Nr. DB 579)
 - 2. ssG Nr. 242 vom 17.04.1975 mit den Nachträgen 1 und 2, 110kV-Freileitung Audorf-Schuby (Nr. 101)
 - 3. ssG-Nr. 243 vom 10.06.1975 mit den Nachträgen 1-3, 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg (Nr. 205) und 110kV-Freileitung Audorf-Husum (Nr. 102)
 - 4. ssG-Nr. 266 vom 22.08.1977 mit den Nachträgen 1-3, 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund (Nr. 305)

2.3.7.1 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

oder

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

schriftlich einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten las-

sen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

III.

Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom

24.04.2018 bis einschließlich 07.05.2018

in folgenden Auslegungsstellen während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Amt Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt

Amt Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek

Amt Eiderkanal –Verwaltungsstelle Osterrönfeld, Schulstraße 36, 24783 Osterönfeld

Amt Fockbek, Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek

Gemeinde Handewitt, Hauptstraße 9, 24983 Handewitt

Amt Hüttener Berge –Verwaltungsstelle-, Schulberg 6, 24358 Ascheffel

Amt Kropp-Stapelholm, Am Markt 10, 24848 Kropp

Amt Oeversee, Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird zusätzlich auf der Seite des Energiewende- ministeriums unter

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html>
veröffentlicht.

Gegenüber Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, gilt dieser Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Kiel, den 29.03.2018

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Dautwiz